

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/663/3

Vorlagen-Nummer

2332/2017

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Fußgängerüberweg an der Haltestelle Brück Mauspfad in Köln-Brück (Az.: 02-1600-81/17)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	07.09.2017

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk dankt dem Petenten für seine Eingabe und spricht sich für den Verwaltungsvorschlag aus, dass an dieser Stelle keine verkehrliche Anpassungen vorgesehen werden.

Begründung:

Der Petent beantragt die Einrichtung eines Zebrastreifens oder einer Ampel an der Haltestelle Brück Mauspfad (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) dürfen Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) nicht in der Nähe von Lichtzeichenanlagen angelegt werden. Aufgrund des vorhandenen signalisierten Bahnüberganges ist die Anlegung eines Zebrastreifens nicht möglich.

Auch die Einrichtung einer Fußgängerampel ist in der Nähe eines signalisierten Bahnübergangs nicht zulässig. Eine signalisierte Querung müsste mit dem Bahnübergang gekoppelt werden, was zu sehr hohem Planungsaufwand und unverhältnismäßig hohen Kosten führt. Hierfür ist der Bedarf an dieser Stelle nicht vorhanden.

Die vorhandene Querungshilfe (Fahrbahnteiler) liegt zwischen den Gleisen und der Haltelinie für den motorisierten Individualverkehr, sodass der Brücker Mauspfad bei geschlossenen Schranken ohne Gefahr über den Fahrbahnteiler überquert werden kann.

Anlage